

Klarstellungs- und Abrundungssatzung Schwarzkollm (Lesefassung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung Schwarzkollm, genehmigt am 30.08.1994, bekannt gemacht am 15.09.1994 im Amtsblatt der Gemeinde Schwarzkollm
2. Die 1. Änderungssatzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Schwarzkollm - Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom 10.03.1997, genehmigt am 16.04.1997, bekannt gemacht am 15.05.1997 im Amtsblatt Nr. 209

Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Schwarzkollm - Stadt Hoyerswerda

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der im beigefügten Plan eingezeichneten Klarstellungs- und Abrundungssatzung liegt. Die Fläche 2 (Teile der Flurstücke 19/1 und 19/2) werden herausgenommen.
- (2) Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Bauvorhaben

- (1) Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die tatsächlich in seiner näheren Umgebung vorhandene Bebauung. Für den Bereich der erweiterten Abrundung gilt außerdem die Einschränkung auf die Zulässigkeit nur von Wohngebäuden.
- (2) Ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Dabei reicht die im Innenbereich vorhandene Erschließung grundsätzlich aus. Es reicht auch aus, wenn die Erschließung spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Vorhabens vorhanden ist.
- (3) Festsetzungen zum § 4 Abs. 2 a Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch
 - die ausgewiesene Fläche ist grundsätzlich nur für Wohnungsbau vorgesehen
 - je 100 m² Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

§ 3

(Inkrafttreten)